

Laibacher Zeitung.

Nr. 43.

Donnerstag, 22. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 kr.,
2 mal 80 kr., 3 mal 100 kr.; sonst pr. Zeile 1 m. 8 kr., 2 m. 8 kr.,
3 m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel je 60 kr.

1872.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Minister des kaiserlichen Hauses und des Neuherrn erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. die Honorar-Legationsräthe Ferdinand Ritter v. Warkwitz und Karl Grafen Zaluski zu Legationsräthen zweiter Kategorie und den Consul Dr. Ladislaus Hengmüller v. Hengervár zum Legationssecretär zu ernennen, dann dem Honorar-Legationssecretär Góza v. Bernáth die Stelle eines besoldeten Attachés allernädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister a. D. Ludwig Marian Boleslaus Dunin zu Smogorzew, Ritter v. Wasowicz, und dem Hauptmann im n. ö. Landwehrbataillon St. Pölten Nr. 3 Victor Freiherrn v. Tinti die k. k. Kämmererswürde allernädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Der Gesetzentwurf,

betreffend die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, lautet:

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Ergänzung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. 144, über die richterliche Gewalt anzurufen, wie folgt:

§ 1. Die Wirksamkeit der Schwurgerichte kann hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Verhältnisse obwalten, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen. Die Einstellung erfolgt durch eine kaiserliche Verordnung unter Gegenziehung des Gesamtministeriums. Sie muß binnen einem Jahre wieder aufhören, sofern nicht ein Gesetz die Regierung ermächtigt, sie noch durch längere Zeit fortzustehen zu lassen.

§ 2. Sowohl die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, als das Aufhören derselben ist durch das Reichsgesetzblatt fund zu machen.

§ 3. Die im § 1 erwähnte Verfügung hat die Wirkung, daß die Hauptverhandlung wegen der den Gegenstand derselben bildenden strafbaren Handlungen und die Rechtsmittel gegen die wegen derselben gefällten Urtheile sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Ver-

brechen gelten. Handelt es sich um ein mit der Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, so findet die Hauptverhandlung vor sechs Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, statt; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Ansicht den Ausschlag.

§ 4. Auf Strafsachen, bezüglich welcher am Tage der Kundmachung der im § 1 erwähnten kaiserlichen Verordnung die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, findet die Bestimmung des § 3 nur insoferne Anwendung, als eine Wiederholung der Hauptverhandlung einzutreten hat. Strafprozeß, in welchen am Tage, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, die Hauptverhandlung erster Instanz bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, sind auf die im § 3 bezeichnete Art zu Ende zu führen.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

In verfassungsfreundlichen Kreisen wird diese von der Regierung eingebrachte Vorlage mit unbedingter Zustimmung aufgenommen. Die von oppositioneller Seite gegen den Entwurf gerichteten Angriffe und erhobenen Bedenken erscheinen durchaus ungerechtfertigt, denn selbst in Böhmen, wo das fragliche Gesetz zuerst eine praktische Bedeutung erlangen dürfte, sind die Organe der Verfassungspartei nicht unbefriedigt oder aufgereggt über dasselbe. Zu bedauern ist es, daß das Erscheinen eines Einstellungsgesetzes notwendig geworden ist; aber Trost mag es gewahren, daß man, wie ein Wiener Blatt ganz gut bemerkt, derzeit im freisten Staate der Welt, wo das Schwurgericht sich am unwürdigsten entwickelt und zur volksthümlichsten Institution geworden ist, eben jetzt daran geht, ein ähnliches, das Prinzip durchbrechendes Gesetz für gewisse Ausnahmen zu studie zu schaffen. In Nordamerika, wo die Justiz heiliger gehalten wird als irgendwo, wo selbst in der Wildnis, wohin die Hand des Staates nicht reicht, oder so lange sie nicht hinreicht, die Ansiedler sich aus freien Stücken vereinigen, in einer freigewählten Justiz sich eine Basis der Rechtssicherheit zu schaffen, kann man nicht umhin, an eine Unterbrechung in der Wirksamkeit dieses so populären Institutes zu denken, weil die Korruption an gewissen Orten die Absicht des Gesetzes ins gerade Gegenteil verkehrt und an die Stelle des Wissens und Gewissens das Ausmaß der Pestechung treten läßt.

6. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 19. Februar.

Präsident Se. Durchlaucht Fürst Karl Auersperg eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 45 Min.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landesgerichtspräsident Ritter v. Scharschmidt nimmt die Wahl als Mitglied in den Staatsgerichtshof an.

Se. Durchlaucht der Herr Präsident Fürst Karl Auerspergtheilt mit, daß die Staatsvertragsscommission zum Obmann Se. Excellenz Grafen Reichberg, zum Obmann-Stellvertreter den Grafen Trauttmansdorff gewählt habe.

Se. Excellenz Graf Chorinsky überreicht eine Reihe von Petitionen, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bahau über Schärding nach Aussee mit dem Anschluß an die Rudolfsbahn.

Diese Petitionen werden der politischen Commission zugewiesen.

Hierauf berichtet Graf Hoyos für die Finanzcommission über eine Petition der k. k. Beamten und Amtsdienner in Prag um Bewilligung von Quartiergeldern und empfiehlt dieselbe der hohen Regierung zur Würdigung.

Nächster und letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Nachwahl von zwei Mitgliedern in die Unterichtskommission.

Hofrat Dr. Neumann und Hofrat Dr. Rokitsky wurden gewählt.

Nächste Sitzung unbestimmt.

Parlamentarisches.

Wien, 19. Februar.

Dem Berichte des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf betreffend eine Zusatzbestimmung zum § 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 entnehmen wir Folgendes: Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, Vorfrage zu treffen, damit nicht durch Mandatsniederlegungen oder durch Abstehen der von einem Landtag gewählten Abgeordneten aus dem Reichsrathe die Vollzähligkeit gefährdet und das Recht der Bevölkerung in den einzelnen Wohlbezirken auf Vertretung im Reichsrath verkürzt werden könne. Die Gesetzvorlage hat nur die Bestimmung, jene Lücke auszufüllen, welche die Erfahrungen der letzten Jahre wahrnehmbar gemacht haben.

Dem Kaiser ist nach § 7 des eingangswähnten Staatsgrundgesetzes vorbehalten, die Wahlen in den Reichsrath unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschildung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen; in den Fällen daher, wenn ein Landtag die Abgeordneten in den Reichsrath gar nicht, nicht aus allen Gruppen oder nicht gültig wählt, so wie wenn der gewählte Abgeordnete das Mandat nicht annimmt oder dasselbe vor dem Eintritte in den Reichsrath zurücklegt und endlich, wenn er im Reichsrathe

Feuilleton.

Die illyrischen Central-Eisenbahnen.

(Fortsetzung.)

Ad 2. Die Linie von Cilli über Bischofslack und St. Lucia zur Reichsgrenze in der Richtung nach Udine.

Diese ist die zweite Hauptlinie des vorliegenden Projectes der illyrischen Central-Eisenbahnen, deren Richtung von Ost nach West, wie bereits erwähnt wurde, die Bestimmung hat, die kürzeste Eisenbahn-Communication aus Ungarn via Pragerhof nach Italien und dessen westliche Hinterländer herzustellen.

Sie ist zu diesem Zwecke von Cilli im Sannthale nach Sachsenfeld, dann über Möttning und Stein nach Mannsburg geführt, wo sie mit der von Klagenfurt und Brück nach Laibach-Karlstadt und Ougulin laufenden, früher beschriebenen Nord-Süd-Linie des projectirten Netzes zusammentrifft und an derselben in einem eigenen Gleise bis St. Georgen fortgeht. In fortgesetzter westlicher Richtung wird sodann die Trace nach Tratta geführt, wo sie sich mit der Laibach-Tarviser Linie der Kronprinz Rudolfsbahn in deren gleichnamiger Station verbindet und nach Verlassen derselben von Bischofslack im Thale des Boyerflusses über Sahach die Wasserscheide nach Ober-Idria passirt, um dann längs des Idriastusses bis St. Lucia, von hier aber am Isonzofluss bis Caporetto und schließlich nach Uebersetzung

einer localen Wasserscheide an den nach Cividale laufenden Nati zone zur österreichisch-italienischen Reichsgrenze zu gelangen.

Die Länge dieser Linie von Cilli über Bischofslack und St. Lucia bis zu der genannten Reichsgrenze beträgt 26.₅₀ Meilen und wird mit der im Gebiete des Königreiches Italien gelegenen 3.₅₀ Meilen langen Ergänzungslinie bis Udine, deren Ausführung von der dortigen Regierung bereits zugestanden ist, 30.₇₀ Meilen haben.

Es ist daher die projectirte Bahn gegen die von Cilli über Laibach und Görz nach Udine gegenwärtig bestehende 38.₅₀ Meilen lange Südbahnlinie um 7.₅ d. i. um nahezu 8 Meilen kürzer.

Dabei hat die Südbahn die Wasserscheide der Julischen Alpen am Karstgebirge in der Seehöhe von 603 Meter zu überschreiten, während die Linie des vorliegenden Projectes die Karstkette bei Idria in einer See Höhe von nur 565 Meter zu überqueren hat, so daß also mit dem hier in Rede stehenden Projecte nebst einer Wegkürzung von nahezu 8 Meilen die Lastenbeförderung über eine um 6 p. Et. geringere Höhe zu bewirken wäre, durch welche zwei Factoren die Verfrachtungskosten auf der neuen Bahn um 26 p. Et. billiger gestellt werden können, als auf der concurrienden Südbahn.

Dieser, die Handelsinteressen auf einer so wichtigen Verkehrsroute, wie es die aus Ungarn nach Italien ist, sehr begünstigende Umstand, welcher übrigens auch dem Verkehrs von Wien nach Italien zu Gute kommt, kann schon allein als ein genügender Beweis für die staats-

ökonomische Nützlichkeit der projectirten Bahn angesehen werden.

Anderseits geht ihre Notwendigkeit aus den bekannten Calamitäten hervor, welche der österreichische Handel nach dem Westen zu bestehen hat, indem die dahin gerichteten bestehenden Schienenwege immer häufiger den Anforderungen des Handelsverkehrs nicht genügen können, wobei insbesondere der aus Ungarn nach dem Westen gerichtete Verkehr, welcher bis zu der kürzlich erfolgten Eröffnung der Pusterthaler Bahn von Villach nach Franzensfeste auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn und Südbahn angewiesen war, tatsächlich viel zu leiden hat.

Aber auch alle diese drei nunmehr nach dem Westen laufenden Schienenwege werden den verzeitigen Anforderungen des namentlich in Ungarn immer steigenden Handelsverkehrs nicht genügen, weil sich dieselben in einem Verkehrsgebiet von mehr als 30 Meilen Breite bewegen, welches übrigens zum größtentheile den mäßigeren Aufschwung der Handelskultur erst zu erwarten hat.

Wird nun noch berücksichtigt, daß die projectirte Bahn auch ein bedeutendes eigenes Verkehrsgebiet für sich eröffnet, indem sie sowohl in ihrem ersten Theile von Cilli nach Bischofslack eine cultivirte und industrielle Gegend, als auch in der zweiten Strecke von da nach St. Lucia und Caporetto ein productenreiches Land, darunter den altherühmten karischen Bergort Idria berührt, daß ferner diese Bahn außer der Richtung nach Udine, von St. Lucia über Görz nach Triest

nicht erscheint oder das Gelöbnis in gesetzlicher Weise nicht ablegt.

Es erübrigत in der gegenwärtigen Gesetzesnovelle nur jene Fälle zu normiren, in welchen während der Dauer einer Reichsrathssession die Nichtvertretung eines Wahlbezirkes durch den gewählten Abgeordneten eintritt.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag: „Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung ertheilen.“

Der Gesetzentwurf, welcher als Zusatzbestimmung zum § 18 St. G. G. über die Reichsvertretung zu gelten hat, lautet:

„Tritt der Fall des Erlösches eines Reichsrathsmandates aus was immer für einen gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsrathssession ein, so kann der Kaiser die Vornahme der neuen Wahl unmittelbar durch die landtagswahlberechtigten Gebiete, Städte und Körperschaften (§ 7) nach Maßgabe des über die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus bestehenden Gesetzes anordnen.“

Der von dem Abgeordnetenhouse des Reichsrathes gewählte Unterrichtsausschuss beendet in seiner 6. Sitzung die Vorberatung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (Bezüge der Directoren und Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten). Die §§ 6 und 7 werden über Antrag des Referenten Dr. Schau übernommen, nach § 7 wird indessen als neuer § 8, und zwar ebenfalls in Folge eines Antrages des Referenten der nachstehende Paragraph eingeschaltet: „In welchem Umfange den an Lehrerbildungsanstalten übretenden Directoren und Lehrern öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der in § 2 erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.“ (Angenommen.)

Die §§ 8 bis 10 werden unverändert, § 11 mit einer stilistischen Einfaltung angenommen. Zu § 12 (jetzt 13), welcher die Bestimmung, daß das Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirkamkeit zu treten hat, so wie die Vollzugsclausel enthält, beantragt Referent Dr. Schau den Zusatz: „welcher auch die im § 8 erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Directoren und Lehrer öffentlicher Volksschulen und der vorbestandenen Lehrerbildungsanstalten zu treffen hat“. (Wurde gleichfalls angenommen.)

Bezüglich des Titels der Vorlage wird derselbe endgültig in folgender Fassung hergestellt:

„Gesetz, durch welches die Bestimmungen des § 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten abgeändert und ergänzt wird.“

In der Eingangsformel werden endlich über Antrag des Abg. v. Czeder die Worte „in theilweiser Abänderung und zur Ergänzung des § 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869“ gestrichen.

In der siebenten Sitzung begann der Unterrichtsausschuss die Vorberatung des Gesetzentwurfs betreffend die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien.

Als Referent fungiert Abg. v. Czeder, welcher zunächst den Antrag stellt, es sei der Titel dieses Gesetzentwurfs dahin abzuändern, daß er zu lauten habe: „Gesetz betreffend die Organisation der technischen Hochschule in Wien“, welchem Antrage der Ausschuss beitritt. Nach lebhafter Spezialdebatte wird der letzte Absatz des

§ 2 in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben: „An

- a) für Straßen- und Wasserbau (Ingenieurschule);
- b) für Hochbau (Bauschule);
- c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
- d) für technische Chemie (Chemisch-technische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer allgemeinen Abtheilung vereinigt.“

§ 3 wird gleichlautend der Regierungsvorlage genehmigt.

Für § 4 beantragt Referent v. Czeder folgende Fassung:

„Der Unterricht wird in den wissenschaftlichen Lehrfächern von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, honorarischen Docenten und Privatdozenten, in den Sprachfächern und Kunsttätigkeiten von Lehrern ertheilt.“

Die Vorträge über allgemein bildende Fächer werden von Docenten oder von Professoren anderer Lehranstalten abgeholt und sind dieselben besonders dafür zu honorieren.

Zur Unterstützung der Professoren können in jenen demonstrativen Lehrfächern, in welchen eine praktische Unterweisung der Hörer stattfindet, Assistenten und Adjuncten bestellt werden.“

Bei der über diesen Antrag stattfindenden Debatte erklärt sich der Regierungsvertreter Sectionsrat Zellini mit demselben einverstanden, wenn der Regierung die Möglichkeit offen gelassen werde, für Ausnahmefälle Professoren zu berufen. In diesem Sinne beantragt nun Abg. Dr. Dinstl, es möge im Absatz 2 nach den Worten: „die Vorträge über allgemein bildende Fächer werden“ eingeschaltet werden: „in der Regel.“ § 4 wird mit diesem Zusatz angenommen.

§ 5 lautet nach der Regierungsvorlage: „Privatdozenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind. Für die Habilitation der Privatdozenten gelten dieselben Bestimmungen wie an der Universität. Das Doctors-Diplom kann durch das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung der betreffenden Fachschule ersetzt werden.“ Für den zweiten Absatz beantragt Abg. Dr. von Piotrowski folgende Fassung: „Das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§ 24) der betreffenden Fachschule wird hiebei dem Doctors-Diplome gleichgehalten.“ (Angenommen.)

§ 6 wird nach längerer Debatte conform der Regierungsvorlage, jedoch mit der Einfaltung zwischen dem ersten und zweiten Absatz genehmigt: „Die Bewerber um Adjunctenstellen müssen sich mit dem Diplome der einschlägigen strengen Prüfung oder eines Doctorates ausweisen.“ Die §§ 7 und 8 werden mit einigen stilistischen Abänderungen, der letztere insbesondere mit der Einfaltung angenommen: „Der abtretende Rector ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 21. Februar.

„Naplo“ meldet, daß die Verhandlungen bezüglich des „großen ungarischen Eisenbahngeschäfts“ noch immer fortgesetzt werden, aber bis jetzt noch zu keinem Resultate geführt haben. Am 19. d. konferierten die Vertreter der beteiligten Geldinstitute mit den Ministern; gestern fanden spezielle Conferenzen und Gesamtversammlung statt.

In der am 19. d. zu Pest stattgefundenen Club-Sitzung der Linken kam der Wahlgesetzentwurf zur

allgemeinen Verhandlung. Der Club kann diesen Entwurf, welcher das Wahlrecht, anstatt es auszudehnen, einschränkt und die bisher, besonders in Siebenbürgen bestehenden Anomalien aufrecht erhält, daher einen Rücktritt bedeuten, selbst im Allgemeinen nicht acceptiren. Im Gegensatz macht der Club jenen Beschlusshandlung des Centralausschusses, welcher von der Regierung die Vorlegung eines gleichzeitig mit dem Wahlgesetz zu sanczionirenden Gesetzentwurfs über die Incompatibilität des Abgeordnetenmandats fordert, zu dem seinigen. Das selbe wünscht der Club hinsichtlich der bei den Wahlen vorkommenden Missbräuche.

In der am 19. d. zu Pest stattgefundenen Unterhaussitzung hat Horn für eine selbständige Bank gesprochen; er betrachtet die Regulirung der Balata als die unerlässliche Voraussetzung und entwickelt den Plan dazu: Die schwedende Schuld möge bis auf 100 Millionen, welche in Ein- und Fünf-Guldennoten circulieren sollen, durch Aufnahme eines gemeinsamen Anlehns von 250 Millionen gedeckt werden. Die Zinsen dieses Anlehns würden im Staatshaushalte durch das Schweden des Agios ersetzt werden. Bezuglich der 80-Millionen-Schuld meint Horn, daß, falls diese ein Hindernis gegen die Errichtung eines selbständigen Bankwesens wäre, Ungarn lieber den entsprechenden Anteil um so eher übernehmen sollte, als die Nationalbank für die Erlaubnis, in Ungarn Filialen halten zu dürfen, wohl noch länger das Geld belassen würde.

Die „Pester Montagsblätter“ berichten, daß die Verhandlungen der ungarischen Regierung mit den Kroaten — die National- und Unionspartei haben eine Art Fusion bewerkstelligt, — im besten Zuge sind und es sei jetzt mit Bestimmtheit anzunehmen, daß, nachdem die Personalfrage geordnet erscheint, Graf Lónyay zum Ziele gelangen werde.

Der „Observer“ bringt am 19. d. folgende Mitteilung: Man berichtet uns, daß eine Londoner City-Firma von der österreichischen Interventionsbank in Wien ermächtigt wurde, dem Comitis der Besitzer auswärtiger Papiere ein Arrangement bezüglich der griechischen Schuld vorzuschlagen. Man glaubt, daß das vorgeschlagene Arrangement große Aussicht auf Erfolg hat, da dasselbe mit dem Baue von griechischen Eisenbahnen in Verbindung gebracht wurde, für dessen Ausführung die Interventionsbank ein bedeutendes Consortium deutscher und französischer Bankiers repräsentirt. — Gegenwärtigen Anordnungen zufolge wird der englische Hof am 21. oder 22. d. M. von Osborne nach Schloss Windsor übersiedeln. Die Vorbereitungen zu der großen Dankesfeier am 27. d. sind in vollem Gange.

Auch die „Schles. Ztg.“ tritt gegen die Opposition des preußischen Herrenhauses auf. Sie rügt, „daß das Herrenhaus sich dem Volksbewußtsein in einer Weise entfremdet habe, daß es in demselben die Bedeutung eines maßgebenden Factors der Gesetzgebung nicht mehr behauptet. Da jedoch der Übergang zum Einkammersystem ohne revolutionären Eingriff nur unter der Zustimmung des Herrenhauses selbst oder auch einen für alle deutschen Staaten geltenden Act der Reichsgesetzgebung erfolgen konnte, wozu für den Augenblick wenig Hoffnung vorhanden sei, so bleibe nur der Gedanke an eine Reform dieser parlamentarischen Körperschaft“.

Im Vatican versucht eine Partei alles Mögliche, den Papst zur Abreise zu bestimmen. Antonelli und Patrizi bieten dagegen Alles auf, um den Past zum Bleiben zu vermögen.

Das in Rom vielverbreitete Gerücht, „Italien werde eventuell, falls die Dinge in Spanien einen

zu verzweigen beantragt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es auch dieser zweiten zu dem Projekt der illyrischen Centralbahnen gehörigen Hauptlinie von Cilli über Bischofslack und St. Lucia nach Udine bei ihrer nachgewiesenen Gemeinnützigkeit und Notwendigkeit an einer guten Rentabilität nicht mangeln wird.

Ad 2. a) Die Bahnverzweigung von St. Lucia über Görz nach Triest.

Diese Verzweigung der früher beschriebenen zweiten Hauptlinie wurde in die Conception des vorliegenden Projektes nicht aus Localrücksichten, weil dafür in der zwar längeren Strecke von Görz nach Triest die bestehende Südbahn ausreicht, sondern zu dem Zwecke aufgenommen, um dadurch die Vergabelung der ersten Hauptlinie von ihren nördlichen Eisenbahnan schlüssen in Klagenfurt und Brückl, welche mit den früher beschriebenen Linien nach Croatiens, Dalmatien und Fiume erfolgt, auch nach Triest in selbstständiger Weise zu bewerkstelligen.

Der Zusammenhang dieser Bahnverzweigung für diesen speziellen Zweck wird in dem dritten Punkte dieses Abschnittes eingehender behandelt werden, und es soll daher an dieser Stelle nur dasjenige angeführt werden, was die Tracéführung dieses Bahnzweiges betrifft.

Nachdem die Hauptbahn des Projektes bei St. Lucia im Thale des Isonzoflusses anlangt ist, und dieses für die Anlage einer Eisenbahn nach südlicher Richtung weder verlassen werden, noch auch solches bis Görz

erwünscht sein kann, so wird die projectierte Bahnverzweigung von St. Lucia in diesem Flusthalte über Canale bis Görz geführt.

Bon hier ab muß es sich bei einer rationellen Lösung der gestellten Aufgabe darum handeln, die Bahn ohne Verlust der für dieselbe gewonnenen Tieflage nach Triest zu führen, damit die durch eine abermalige Ersteigung des Karstgebirges erfahrende Vertheuerung des Bahntransports vermieden werde.

Es muß dieses unbedingt eingehalten werden, wenn die aus dem Norden der Monarchie nach Triest zu führende Eisenbahn mit dem Uebel einer sich wiederholenden Uebersetzung der getrennten Gebirgskämme der Julischen Alpen nicht befreit werden soll, wobei die Transportkosten vertheuert werden und durch die in einem solchen Falle unvermeidlichen Entwickelungen der Trace von einem Gegigskamme herab und auf den anderen hinauf auch die Länge derselben außerordentlich vermehrt wird. Solche Nachtheile darf die neue nach Triest ziehende Eisenbahn nicht haben, wenn sie die für ihre Anlage immerhin erforderliche Anspruchnahme des Staatschizes rechtfertigen und überhaupt ihrem handelspolitischen Zwecke entsprechen soll.

Dagegen kann der Umstand, daß die Trace des vorliegenden Projektes zwischen Görz und Triest theilweise neben der bestehenden Südbahn zu liegen kommen wird, keinen gerechtfertigten Einwand bilden, weil es sich bei der Herstellung eines Communicationsmittels von der Bedeutung einer zweiten Eisenbahn nach Triest, welche eine selbständige aus dem Norden der Monarchie

dahin führende Schienenstraße sein soll, um derlei Localrücksichten nicht handeln kann.

Diesen Grundsätzen gemäß ist die Fortsetzung der hier projectirten Trace von Görz nach Triest in folgender Weise angeordnet worden.

Von Görz wird dieselbe mit Abschneidung des Umweges, welchen die Südbahn nach Sagrado macht, in das sogenannte Valone nach Gabria und in demselben über Bonnetti zur Kreuzung mit der nach Triest laufenden Südbahn geführt, welche Kreuzung mittelst Unterfahrung des unweit Monsalcone gelegenen Südbahn-Biaductes erfolgt.

Bon hier ist die Trace über St. Giovanni, Duino und Sistiana immer seewärts der Südbahn bis zur Vereinigung mit derselben in der Station Grignano geleitet. Hier erreicht die projectierte Bahn, welche Görz mit der Höhenlage von 71,7 Meter über den Meere verläßt, die größte nach Triest zu passirende Seehöhe von nur 81,8 Meter, während die Südbahn in dieser Strecke die Wasserscheide in Nabresina mit 267,2 Meter auf ihrer Strecke von Laibach aber den Karst bei Adelsberg mit 603 Meter Seehöhe zu passiren hat.

Solche Höhendifferenzen, welche bei der Lastenbeförderung auf der projectirten Eisenbahn in der beschriebenen Tracerichtung erspart werden können, sind wohl eine genügende Rechtfertigung des früher angeführten Grundsatzes, welcher bei diesem Eisenbahnprojekte als maßgebend aufgestellt wurde.

Die Anlage der projectirten Trace bietet in der Strecke von Görz bis nach Sistiana keine Schwierig-

bedrohlichen Charakter annehmen sollten, daselbst interveniren", wird in offiziöser Weise mit dem Zusatz demontirt, daß auch in Spanien Niemand daran gedacht habe, sich au Italien um eine völlig unnütze Intervention zu wenden. — Die sozialdemokratischen Arbeitervereine, die mehr oder minder ihr Feldgeschrei und Stichwort von der "Internationale" erhalten, haben in den letzten beiden Jahren in Spanien sehr bedeutende Ausdehnung genommen; aber es mag zu hoch gegriffen sein, wenn man ihnen mehr als hunderttausend Mitglieder zuschreibt.

Die "N. Hr. Br." meldet: "Freiherr Belho, der kaiserlich russische General Postdirector, welcher beauftragt war, mit der belgischen Regierung einen vorläufigen Vertrag rücksichtlich des Transito-Postverkehrs abzuwickeln, ist nebst seinem Secretär, Herrn v. Poggenpohl, von Brüssel nach London abgereist, nachdem die betreffende Vereinbarung am 13. d. M im Bauten-Ministerium unterzeichnet wurde. Die betreffenden Bevollmächtigten werden später auch Wien zu demselben Zwecke besuchen."

Dagesneuigkeiten.

(Der russische Kaiser in Lebensgefahr.) Wir lesen im russischen "Regierungsboten": "Um die zum Theile ungenauen Meldungen richtigzustellen, welche von russischen und fremdländischen Journalen über die Gefahr gebracht werden, welche Sr. Majestät dem Kaiser von Russland bei einer Bärenjagd drohte, glauben wir den nachfolgenden genauen Bericht über das besagte Ereignis veröffentlichten zu sollen: Bei der am 4. Jänner d. J. vorgenommenen Treibjagd stürzte der von den Jägern in die Mitte genommene Bär aus einem Dickicht gegen die Schützenlinie. Das Thier rannte mit solcher Schnelligkeit gegen den Kaiser, daß Se. Majestät nur zwei Schüsse gegen dasselbe abfeuern konnte. Einer der beiden Schüsse traf den Bären in die linke Schulter, die Kugel drang durch und durch und trat an der rechten Seite des Tieres zwischen den acht und neunen Rippe wieder heraus. Der Bär stürzte, erhob sich aber im Momente wieder und setzte seinen wührenden Lauf noch vorwärts fort. Se. Majestät der Kaiser hatte nicht mehr Zeit, ein anderes Gewehr zu ergreifen, und trat kaltblütig einen Schritt links. Der Piqueur Nikonow benützte diese Bewegung des Souveräns, um sein Waidmesser dem Bären in die Brust zu stoßen. Gleichzeitig traf der Unterjäger Ivanow, welcher zur Rechten Sr. Majestät positiert war, den Bären mit einem Schuß in den Kopf. Der Schuß Ivanows und der Schuß des Piqueurs erfolgten gleichzeitig und streckten den Bären tot zu den Füßen Sr. Majestät nieder."

(Das l. und l. österr. Handelsministerium) hat, wie die "Dr. Stg." meldet, mehrere Ingenieur-Abtheilungen nach Dalmatien behufs der Eisenbahnracirung abgesendet. Gleichzeitig wurden Verhandlungen mit der ungarischen Regierung wegen Anschlusses der dalmatinischen Eisenbahn mit dem croatischen Bahnhause eingeleitet.

(Se. Excellenz Graf Beust) ist, aus Oberitalien kommend, am 17. Februar in München eingetroffen und am 19. d. nach London weitergereist.

(Bischof Stroßmayer) ist am 19. d. incognito in Agram angelkommen. Bei Mrazovic, dem Führer der Nationalen, fand zu Ehren des Bischofs ein großes Diner statt. Abends reiste Stroßmayer nach Diakovar ab.

(Freundschaftlicher Rath.) Aus Darmstadt wird erzählt: Fräulein G., eine Künstlerin, welche, obwohl sie an der hiesigen großz. Hofbühne nur eine kleine Gage bezieht, hier einen großen Luxus aufzutragen und glän-

keiten; aber auch von hier bis Grignano, wo die Bahn an den ziemlich steilen Lehnen des Meeresufers seewärts neben der bestehenden Südbahn anzulegen beantragt wird, finden sich keine größeren Schwierigkeiten, als dieselben bei anderen Eisenbahnen, deren Bedeutung eine solche Ansage zu rechtfertigen vermag, ohne weiters acceptirt werden.

Für die Fortsetzung von Grignano nach Triest, woselbst die projectirte Bahn eine von der Südbahn unabhängige eigene Endstation zu erhalten hat, kann dieserhalb die neue Trace auf der Seeseite der Südbahn nicht weiter fortgeführt werden, sondern muß bergseits derselben aus der Station Grignano auslaufen.

In dieser Weise muß sonach die projectirte Bahn die Stadt Triest an den Berglehnen des Opicina umgehen, wobei die Trace wegen der an diese Lehnen angebauten Stadttheile entsprechend hoch gehalten und daher von Grignano mit einem kurzen Tunnel bei dem Fort Kressic nach Rojano und von da mit einem längeren Tunnel zum Boschettothale geführt wurde.

Nach Ueberzeugung dieses Thales nahe unterhalb der daselbst befindlichen Birreria mit einem 25 Meter hohen Viaducte wird sodann die Trace mit einem dritten Tunnel unter dem auf der folgenden Thalnehne befindlichen Steinbrüche zur Ueberzeugung des Thales im Chiadino-Rozzol, und schließlich nach Untersfahrung des Bergrückens von St. Giacomo zum Meere bei der Schiffswerft Tonello gebracht, zwischen welcher und der Erdzunge von Servola die neue End- und Hafenstation der projectirten Bahn anzubringen beantragt ist.

gende Soirées gibt, auf welchen sich die jounosse dorée unserer Residenz versammelt, beklagte sich kürzlich bei einem durch seinen caustischen Humor bekannten Collegen über allzuviel embonpoint. "Rathen Sie mir doch", sagte sie, "was kann ich denn thun, damit ich nicht so dick werde?" — "Leben Sie einmal ein halbes Jahr von Ihrer Gage", erwiederte trocken der Gefragte.

Locales.

Bericht über die Landesausschüttigung vom 16. Februar.

Der Zusammentritt der Enquête-Commission zur Beurathung hinsichtlich der Modification des gegenwärtigen Gemeindegesetzes wurde vom 23. auf den 24. Februar verlegt.

Den von der l. l. Landesregierung zur Begutachtung mitgetheilten Verordnungsentwürfen zu den Paragraphen 11 und 78 des vom krainischen Landtage im Jahre 1869 beschlossenen Wasserrechtsgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat der Landesausschuss beigestimmt. Die Verordnung zum § 11 enthält Bestimmungen über die Form der Staumäße (Haimstöcke) und über die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten; die Verordnung zum § 78 hat aber die Regelung der Einrichtung und Führung der Wasserbücher und Wasserarten zum Gegenstand.

Durch den l. l. Landeschulrat sind dem Landesausschusse vom Unterrichtsministerium im Entwurfe die Erlasse hinsichtlich der vorläufigen Regelung der Normalschulfonds-Beiträge von Verlossenschaften und hinsichtlich der einstweiligen Regelung einiger Rechtsverhältnisse der Volkschullehrer bis zur Austragung dieser Angelegenheiten im versöhnungsmöglichen Wege — zugestanden. Der Ministerialerlaß-Entwurf in Betreff der Normalschulfonds-Beiträge weicht von dem bezüglichen nicht sanctionirten Landtagsbeschlüsse vom 4. October 1871 hauptsächlich hierin ab, daß nach demselben bloß $\frac{1}{2}$ p.C. von den Verlossenschaften für den Normalfond einzuhaben wäre; der wesentliche Unterschied zwischen dem Ministerialerlaß-Entwurfe und dem nicht sanctionirten Landtagsbeschuß vom 14ten October 1871 hinsichtlich der provisorischen Regelung einiger Rechtsverhältnisse der Volkschullehrer besteht aber darin, daß im Ministerialerlaß-Entwurfe die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Zahlung der Unterlehrer 70 p.C. des Gehaltes des Lehrers zu betrügen hätte, während im erwähnten Landtagsbeschuß darüber nichts festgesetzt ist. Der Landesausschuss erachtet das Unterrichtsministerium keineswegs für berechtigt, nicht sanctionirte Landtagsbeschlüsse durch seine Erlasse zu ersezten; da jedoch die Sache dringend ist und die entworfenen Ministerial-Erlasse dasselbe Ziel anstreben, wie die erwähnten Landtagsbeschlüsse, nämlich die Aufbesserung der Schullehrergehalte und die Vermehrung der Normalschulfonds-Beiträge, so hat der Landesausschuss beschlossen, den im Entwurfe mitgetheilten Ministerialerlassen seine Zustimmung zu ertheilen, wenn nach genauer Prüfung derselben außer der Competenzfrage kein anderer Verweigerungsgrund der Zustimmung entgegentritt, in der festen Überzeugung, daß auch der h. Landtag nicht dagegen sein wird.

Auf den Landtagsbeschuß vom 14. October 1871 wegen Errichtung einer Obst- und Weinbauschule in Berlin wurde dem Landesausschusse vom Herrn Ackerbauminister geantwortet, daß für die in Laibach beabsichtigte Errichtung einer niedern Ackerbauschule, sowie auch für die in Berlin und Slap zu errichtenden Obst- und Weinbauschulen noch keine Programme vorliegen und daß es zweifelhaft ist, ob geeignete einheimische Lehrkräfte für die gedachten Schulen vorhanden wären und in welcher Weise die Kosten für die Errichtung und Erhaltung dieser Schulen aufge-

bracht werden, und ob nicht die Entsendung eines Referenten aus dem Ministerium nach Laibach in dieser Angelegenheit am Platze wäre. Da aber das Programm für die niedere Ackerbauschule in Laibach schon im November 1870 bei der Generalversammlung der krainischen Landwirtschaftsgesellschaft beschlossen wurde, da ferner auch das Programm für die Obst- und Weinbauschule in Slap, nach welchem auch die Schule in Berlin einzurichten wäre, schon vor längerer Zeit festgestellt und auch vom Ministerium genehmigt wurde, und da auch mehrere ausgezeichnete einheimische Lehrkräfte für die gedachten Schulen vorhanden sind, wurde beschlossen, dies dem Herrn Ackerbauminister mit dem Beifügen zur Kenntnis zu bringen, daß es wohl zweckentsprechend und für den Gegenstand förderlich wäre, wenn das Ministerium seinen Referenten zu den bezüglichen Verhandlungen nach Laibach entsenden würde.

Aus Anlaß mehrseitiger Wahrnehmungen, daß die Conservirungsarbeiten auf den Concurrentzstraßen entweder gar nicht oder nicht gehörig bewerkstelligt werden und daß die concurrentzpflichtigen Gemeinden den diesbezüglichen Weisungen der Straßencomittés nicht nachkommen, hat der Landesausschuss beschlossen, in dieser Richtung an alle Gemeindevorstände ein Circulaire zu erlassen.

Der Beschuß des Gemeindeausschusses in Gründel bei Gurfeld wegen Einhebung eines Gemeindezuschlags auf die Grund-, Haus- und Erwerbsteuer für das Jahr 1872, und zwar in den nach Savenstein eingepfarrten Dritthäusern der Katastralgemeinde Hubajnica mit 20 p.C., in der Katastralgemeinde Bučka aber zu $15\frac{1}{2}$ p.C. wurde genehmigt. Ferner wurde der Gemeinde Nassenfus für das Jahr 1872 die Einhebung der Gemeindeumlage auf die directen Steuern, und zwar in Nassenfus und Ostrajn mit 20 p.C. und in der Untergemeinde Lajnic mit 10 p.C. endlich der Gemeinde Groß-Dolina im ganzen Umfang die Einhebung einer 17perc. Gemeinde-Umlage auf die directen Steuern bewilligt.

Nach Mittheilung der l. l. Landesregierung hat das vom krainischen Landtage am 30. September 1871 votierte Gesetz wegen Einschränkung der Ertheilung von Gemeindzetteln die Allerhöchste Sanction nicht erhalten.

Die erste allgemeine Versicherungsbank „Slovenija.“

(Fortschung.)

4. Worin besteht die ebenerwähnte Controle?

- In der ordentlichen Generalversammlung, welche jährlich in Laibach im Monate Mai stattfindet. Jeder Actionär hat das Recht an derselben teilzunehmen. § 14, 15 und 24 d. St.
- In den außerordentlichen Generalversammlungen, welche einberufen werden müssen, sobald 25 Actionäre es verlangen. § 16.

Jeder Actionär hat das Recht, bei den Generalversammlungen gegen vorläufige vierzehntägige Anmeldung Anträge zu stellen, deren Behandlung nicht zurückgewiesen werden darf. § 17.

Jedem Actionär steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen vor der Generalversammlung Einsicht in die Bilanzen der Anstalt zu nehmen. § 10.

- In dem Verwaltungsrathe. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, 12 Verwaltungsräthen und 4 Erfazmännern. § 26.

Seine Wirksamkeit bezieht sich auf die stetige Aufsicht über die Geschäftsbearbeitung, Regulirung der Thätigkeit der Direction und Systemisirung der Geschäfte und Amtsbranchen, Ernennung und Entlassung der Oberbeamten. § 31.

Er hält wenigstens monatlich eine Sitzung, welche auch stattfindet, sobald das Präsidium es für zweckmäßig erachtet. § 33.

Der Präsident hat die Kosse und die Geschäftsbearbeitung mit einem Verwaltungsrathe mindestens viermal im Jahre zu revidiren. § 32.

- In der Direction. Dieselbe besteht aus dem Präsidenten oder Vicepräsidenten und 4 aus dem Verwaltungsrathe erwählten Directoren. Nur die Direction hat das Recht, Geld und Geldeswert zu empfangen und darüber zu quittieren.

Sie hält wenigstens wöchentlich einmal Sitzung. § 45.

Alle Beamte und die gesammte Gehaburung stehen unter beständiger Controle der Directoren. § 44.

Monatlich müssen die Kosse und die Bücher von ihnen revidirt und über den Befund dem Verwaltungsrathe darüber Bericht erstattet werden. § 48.

- Angestellte der Gesellschaft können nicht zu Verwaltungsräthen gewählt werden, und selbst der leitende Director und der Rechts-Consulent haben bei den Sitzungen nur eine berathende Stimme. § 30, 34 und 72 d. St.

- In dem Revisions-Comité.

Die Generalversammlung erwählt für je ein Jahr 3 Actionäre zu Revisoren und 2 zu deren Erfazmännern. Aufgabe derselben ist es, die Bilanzen und Buchführung vor Abhaltung der Generalversammlung zu prüfen und an letztere Bericht zu erstatten. § 54.

Aus dem hier skizzirten Organismus ist es ersichtlich, daß die Statuten denselben das Selfgovernment der Actionäre zu Grunde legen und daß dieselben, mithin das Publicum, die ausschließlichen Herren über alle Gehaburung, Geldmanipulation und sonstige Geschäftsführung des Institutes sein werden. (Forts. folgt.)

Mit einer Erweiterung des letzten Tunnels*) kann in demselben auch die Zufahrtstraße zu der neuen Hafenstation als Chaussee oder Pferdebahn angelegt werden, welche längs dem Rozzalbache über die Piazza della Barriera vecchia in den Mittelpunkt der Stadt Triest geführt und dadurch der Umweg auf der gegenwärtigen Straße nach Servola erspart werden kann, welches immerhin einen für den Triester Entrepothandel berücksichtigen werthen localen Vortheil der so projectirten Eisenbahntrace bildet.

Es sind nur die genannten vier Tunnels und ein mäßiger Viaduct, welche für diese Trace erforderlich sind, die jedoch keine Schwierigkeiten verursachen und durch den besonderen Zweck dieser in eine zweite Hafenstation nach Triest einlaufenden Eisenbahn mehr als gerecht fertigt erscheinen.

Die Länge der so projectirten Eisenbahn beträgt von St. Lucia bis Görz 4.₄₂, von Görz bis Triest 5.₈₁, daher zusammen von St. Lucia bis Triest-Servola 10.₂₂ Meilen.

Sie ist daher in der Strecke von Görz nach Triest im Vergleiche mit der daselbst bestehenden 7.₅₀ Meilen langen Südbahn um 1.₈₉ Meilen kürzer und hat außerdem den Vortheil, daß sie nicht wie diese in Nabresina das Karstgebirge zu passiren braucht.

(Fortschung folgt.)

*) Tunnel wie bei Osen; für Triest von ungeheuerer Wichtigkeit.

— (Dem Krankenunterstützungss- und Beerdigungss-Vereine) der hiesigen freiwilligen Feuerwehr wurde das Reinerträgnis des heurigen Feuerwehrkönigens im Betrage von 45 fl. 9 kr. ö. W. zugeschrieben.

— (Bade- und Schwimmanstalt.) Wie das "Tagblatt" meldet, halten heute jene Männer, welche die Errichtung einer Bade- und Schwimmanstalt in die Hand genommen haben, ihre erste Versammlung. Mögen sie sich von den Schwierigkeiten, die jedem Unternehmen anfangs entgegentreten, nicht zurückdrücken lassen; die Bevölkerung unserer Stadt wird es ihnen Dank wissen, und sollte die Gemeinde durch ein Anlehen in den Stand gesetzt werden, für die Hebung des materiellen Wohles ihrer Angehörigen zu wirken, so ist es leicht möglich, daß sie die Actien amortisiert und die Anstalt in ihr Eigentum bringt; den Männern aber, die behufs deren Gründung heute zum ersten male zusammengetreten werden, wird deshalb die dankbare Anerkennung nicht geschmälerd werden.

— (Aus dem Amtsblatt.) Der Posten eines Landeshauptmann-Direktors ist zu besetzen. Mit den erforderlichen Nachweisen belegte Gesuche binnen vier Wochen an die hiesige Finanzdirektion. Gehalt 1600 fl., Caution 2000 fl. In der Pfarre Jauchen, Bezirk Stein, ist die Gebammestelle zu besetzen. Gesuche bis 6. März an die Bezirkshauptmannschaft Stein. — Bei dem Bezirksgerichte Marburg werden vier Diurnisten gleichzeitig aufgenommen.

— (Zum Bericht über die Versammlung des Arbeiterbildungsvereins) haben wir noch nachzutragen, daß Herr Holm den Vorstand darüber interpellirte, ob er Kenntnis davon habe, daß angeblich ein Mitglied des Vereins sich habe hinreissen lassen, einen hiesigen Bürger in der Sternallee zu insultieren. Er verlangt die Ausschließung des Mitgliedes, falls das Gerücht sich als wahr erweise. Der Vorsitzende verneinte jede Kenntnis, erklärte sich jedoch zu Nachforschungen bereit und würde dann gewiß die Ehre des Vereins zu wahren wissen.

— (Musikalisch.) Zu der von uns vor einigen Tagen gebrachten Nachricht, betreffend das Concert der Herren Heller, Treiber und Corelli sind wir nun in der Lage, mittheilen zu können, daß dasselbe am 1. März l. J. stattfinden wird und um so interessanter zu werden verspricht, da auch der bestrenommerte Sänger Herr Dr. Rossi aus Graz seine Mitwirkung aus besonderer Freundlichkeit für die Concertgeber bereitwillig zugesagt hat. In Bezug auf das Programm erfahren wir, daß in demselben Compositionen von Beethoven, Mozart, Liszt, Biezentemps, Reineke u. s. w. vertreten sein werden, was uns ebenso für die Mannigfaltigkeit als Gediegenheit der zum Vortrage gelangenden Nummern bürgt. Hiedurch berichtigten wir zugleich unsere erste Notiz, in der wir irrtümlich berichteten, das Programm werde dem Publicum eigene Compositionen der Concertgeber bieten. Wegen des nur mehr kurzen Zeitraumes, welcher bis zu dem in Aussicht genommenen Concertabende erübriggt, müssen wir die Aufmerksamkeit des musikliegenden Publicums um so mehr darauf lenken, sich an der eingeleiteten Subscription so bald als möglich zu beteiligen, weil das Concert überhaupt nur dann stattfinden könnte, wenn die Kosten auf diesem Wege vollständig gedeckt würden. Auch erwähnen wir, daß die Entrée's nur in der Handlung des Herrn Josef Karlinger subscibirt werden können, u. z. für einen Cercleis 1 fl. 50 kr., einen Sperris im Saale oder auf der Galerie 1 fl., einen Stehplatz im Saale 70 kr., auf der Galerie 50 kr.

— (Aus den Coulissen.) Wie wir hören, soll morgen eine vom hiesigen Theaterkapellmeister Herrn Pleisinger componirte Operette "Damian und Mariandl" über die Bretter gehen. Herrn Schlesinger soll ein Part zugedacht sein, in welchem er das "Höchste in seinem Fache" leisten wird.

— (Theaterbericht.) Obgleich gestern zum Vortheile der Nothleidenden Krains zum erstenmale Fr. Kaiser's auf moralischer Grundlage gebaute Posse "Der

Herr Director" aufgeführt wurde, so war das Haus doch, namentlich im Parterre, schwach besucht. Das Sujet des Stücks ist als pikant zu bezeichnen. Ein junger begabter Lithograf wurde vom Director einer lithografischen Anstalt nur aus dem Grunde acceptirt, weil er sich — obgleich er verheiratet und Vater zweier Kinder ist — als ledig ausgab. Durch diese Nothlüge treten Situationen ein, die durch Zeichnung natürlicher Charaktere eine spannende Handlung zum Gefolge haben. Der Verfasser hätte seine Schöpfung anstatt "Posse" richtiger "Charakterbild" nennen sollen, denn sie ist an selbständigen naturgetreuen Charakteren reich. Wir sehen einen gemütlichen Etablissement-eigenhümer Namens Gülich, den Herr Hofbauer recht gut gegeben hat. Wir sehen einen alten, noch dem Bopzeitalter huldigenden Institutedirector, der weder Neuerungen noch Geschäftsfortschritter liebt; Herr Nadler repräsentirt diesen eigenstänigen und schließlich doch in sich gehenden Intriganten vortrefflich; er wurde auch beifällig hervorgerufen. Herr Schlesinger war gestern ganz elegant und Schwindler, er machte "in Wein" und uns "lachend," wofür er auch mit Beifall ausgezeichnet wurde.

Frau Paulmann war als Blumen-Nettel lästlich, ganz in ihrem Element. Frau Löcs (bei ihrem ersten Auftritt nach überstandener Krankheit mit Applaus begrüßt) als Flora, Herr Traut als Rudolf und Fr. Krägel als Bertha, waren mit den in erster Linie genannten Darstellern bemüht, der gestrigen Vorstellung einen guten Erfolg zu sichern. Wir bedauern im Interesse des Zweckes, wir bedauern mit Rücksicht auf das recht gute Kaiser's Stück den gestrigen schwachen Besuch des Hauses.

— (Zur Moralitätsstatistik.) Nach Bericht der "Graz. Ztg." bringt ein Handbüchlein der f. f. statistischen Centralcommission interessante Daten über das Verhältnis der Verbrecherzahl in den einzelnen Ländern der österr. Monarchie im Jahre 1869. Sehr ungünstig ist das Verhältnis in Kroatien, wo auf 469 Menschen je ein Verurteilter kam.

Milde Gaben

für die Nothleidenden in Inner- und Unterkrain:

Von Herrn Baron Codelli 25 fl., von Herrn Josef Schaffer, Hausbesitzer, 25 fl.

Eingefendet.

An die Straßenobmänner in Unterkrain!

Es gibt gewisse Bezirks- respective Concurrenzstrafen, die den Commercialstrafen bezüglich ihrer Herstellung in nichts nachstehen, und im wahren Sinne auch ebenso gut erhalten werden sollten, als die Commercialstrafen. Dazu sind ja die Überwachungs-Organen da, — und es wurde durch die Obrigkeit auch den Strafneuhmännern überlassen. Allein was thun diese? Die meisten, mit einem Worte, ohne viel zu schwärzen — "gar nichts!" — Beweis dessen ist die Bezirks- respective Commercialstraße von Sittich über Seisenberg bis Rudolfswerth in einer Strecke von circa 8 Meilen derart erbärmlich, daß man beim helllichten Tage umstürzt und an manchen Stellen aus dem Wagen treten muß, um diesem Umsturze vorzubeugen und allenfalls die Gesundheit oder das Leben zu retten. — Man spricht die Wahrheit, wenn man sagt, es gibt Straßenstellen in der Länge von 3 bis 20 Kfir., ja auch 50 Kfir., an welchen Strecken entweder kleine Teiche oder schwüle Vertiefungen sich befinden und als Beschotterungen 4 bis 10 Psd. schwere Steine an der Straße daliegen, welche Strecken eben schlechter sind als der erbärmlichste Gemeindeweg oder Waldweg; insbesondere ist aber die Straße von Sagraj bis Mulaun bei Sittich doch derart, daß man nur sagen kann: dies ist doch mehr als erbärmlich! — Mirhin, wo seid Ihr Strafcomités? Besteht darin die Erfüllung Eurer Pflichten und entspricht dies der Ehre und den hohen Diensten?

Seisenberg, am 18. Februar 1872.

Neueste Post.

Paris, 20. Februar. Die "Agence Havas" meldet: Briefe aus Rom behaupten, der Papst habe Sonntags ein Circularschreiben unterzeichnet, womit das ökumenische Concil nach Malta oder Tirol einberufen werde. Der Papst soll auch abreisen.

Börsenbericht. Wien, 20. Februar. Die Börse war entschieden günstiger Tendenz und cultivirte Bankpapiere, Bankverein in erster Linie. Daneben weisen aber auch die Notirungen der meist Eisenbahn-Actien ein Plus aus, das in neuerdings vorgelegten starken Kaufs-Ordres seine Begründung hat.

A. Allgemeine Staatschuld.

für 100 fl.

Geld Waare
zahlbar 5 pft. für 100 fl. . . . 87.50 87.75

Einheitliche Staatschuld zu 5 pft.

in Noten verzinst. Mai-November 62 20 62 30

" " Silber " Februar-August 62 20 62 30

" " Silber " Jänner-Juli 70 70 70.80

" " Silber " April-October 70 70 70.80

Post v. J. 1839 313. 314.—

" 1854 (4 %) zu 250 fl. 94. 94.50

" 1860 zu 500 fl. . . . 102.75 103.25

" 1860 zu 100 fl. . . . 124. 125.—

" 1864 zu 100 fl. . . . 147.75 148.—

Staats-Domänen-Bändchene zu 120 fl. ö. W. in Silber 120.— 120.50

B. Grundentlastungs-Obligationen

für 100 fl.

Geld Waare

Södbmen zu 5 pft. 98. 99.—

Galizien 5. 75.20 75.70

Nieder-Oesterreich 5. 95. 95.50

Ober-Oesterreich 5. 93. 94.—

Siebenbürgen 5. 76. 77.—

Siebenmarz 5. 90. 91.—

Ungarn 5. 80. 81.—

C. Andere öffentliche Anlehen

Donauregulierungslöse zu 5 pft. 98.— 98.50

U. g. Eisenbahnanlehen zu 120 fl.

ö. W. Silber 5% pr. Stück 110. 110.50

Ung. Brämenanlehen zu 100 fl.

ö. W. (75 fl. Einzahl.) pr. Stück 109.50 109.75

D. Actien von Bankinstituten.

Geld Waare

Anglo-Österr. Bank 371. 371.50

Bauverein 329. 330.—

Boden-Creditanstalt

Creditanstalt f. Handel u. Gew. . . . 351.25 351.50

Creditanstalt, allgem. ungar. . . . 172.50 173.—

Compte-Gesellschaft, u. ö. . . . 1010. 1020.—

Franco-Österr. Bank 137.50 138.—

Generalbank

Handelsbank 237. 238.—

Nationalbank 849. 850.—

Unionbank 305. 305.50

Vereinsbank 115.50 116.—

Berlehsbank 207. 208.—

E. Actien von Transportunternehmen.

Geld Waare

Alsöld-Hiumaner Bahn 185.— 185.50

Böh. Befabhu 267.50 268.50

Carl-Ludwig-Bahn 262. 263.—

Donau-Dampfschiff. Gesellsch. . . . 636. 638.—

Elisabeth-Befabhu 247.50 248.—

Elisabeth-Befabhu (Linz-Bud-weißer Strecke) 211.50 212.—

Ferdinand-Nordbahn 227.50 228.50

Künftigen-Befabhu 190. 191.—

Telegraphischer Wechselkours

vom 21. Februar.

Spere. Metalliques 62.20. — Spere. Metalliques mit Mai und November-Zinsen 62.20. — Spere. National-Anlehen 70.80. — 1860er Staats-Anlehen 103. — Bank-Actien 849. — Credit-Actien 350.50. — London 113.45. — Silber 111.90. — R. Münz-Ducaten 5.41. — Napoleon-D'or 9.03%.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Laibach, 21. Februar. Auf dem heutigen Martte sind erschienen: 5 Wagen mit Getreide, 7 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 93 Cr., Stroh 35 Cr.), 18 Wagen und 4 Schiffe (17 Klafter) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Mitt.-Wdg.	Mitt.-Wdg.
	fl. kr. fl. kr.	fl. kr.
Weizen pr. Mezen	6 40	7 19
Korn-Saat "	4 10	4 60
Gerste "	3 30	3 62
Hafer "	2 --	2 27
Halbschrot "	—	5 57
Heiden "	3 70	3 95
Hirse "	3 80	4 —
Kulturz "	4 20	4 86
Erdäpfel "	2 30	—
Linien "	6 20	—
Erbsen "	6 20	—
Frisolen "	6 50	—
Kindschmalz pr. Pfds.	—	55
Schweineschmalz "	—	46
Spec. frisch, "	—	38
Spec. geräuchert "	—	42

Rudolfswerth, 19. Februar. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Martte, wie folgt:

	fl. kr.	fl. kr.
Weizen per Mezen	6 40	Butter pr. Pfund
Korn "	5 —	Eier pr. Stück
Gerste "	4 50	Milch pr. Maß
Hafer "	2 10	Kinderleisch pr. Pfds.
Halbschrot "	5 85	Kalbfleisch
Heiden "	4 40	Schweinefleisch
Hirse "	—	Schöpfsfleisch
Kulturz "	4 80	Hähnchen pr. Stück
Erdäpfel "	2 25	Lauden
Linien "	—	Heu pr. Centner
Erbsen "	—	Stroh
Frisolen "	8 —	Holz, hart., pr. Kist.
Kindschmalz pr. Pfds.	—</	